

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	<b>Gerichtshof</b>	
	GERICHTSHOF	
2002/C 31/01	Urteil des Gerichtshofes vom 22. November 2001 in der Rechtssache C-451/98: Antillean Rice Mills NV gegen Rat der Europäischen Union (Assoziierungsregelung für die überseeischen Länder und Gebiete — Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten — Schutzmaßnahmen — Verordnung (EG) Nr. 304/97 — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit).....	1
2002/C 31/02	Urteil des Gerichtshofes vom 22. November 2001 in der Rechtssache C-452/98: Königreich der Niederlande gegen Rat der Europäischen Union (Assoziierungsregelung für die überseeischen Länder und Gebiete — Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten — Schutzmaßnahmen — Verordnung (EG) Nr. 1036/97 — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit).....	1
2002/C 31/03	Rechtssache C-410/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesvergabeamtes Wien vom 8. Oktober 2001 in dem Nachprüfungsverfahren der 1. FRITSCH, CHIARI & PARTNER, Ziviltechniker GmbH, 2. Büro Axis Ingenieurleistungen, 3. Vasko & Partner Ingenieure, Ziviltechniker für Bauwesen GmbH, 4. Haus der Technik DI A. Gobiet und DI F. Schweighofer Ziviltechniker GmbH, 5. Hopferwieser, Dipl.-Ing. Walter, 6. GC General Contract DI Wolfgang Wissler Ingenieurgesellschaft m.b.H., als Bietergemeinschaft gegen die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (ASFINAG) .....	2

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 31/04	Rechtssache C-420/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 23. Oktober 2001 .....	2
2002/C 31/05	Rechtssache C-433/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshof vom 26. September 2001 in dem Rechtsstreit Freistaat Bayern gegen Jan Blijdenstein.....	3
2002/C 31/06	Rechtssache C-434/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich, eingereicht am 9. November 2001 .....	3
2002/C 31/07	Rechtssache C-437/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 12. November 2001 .....	4
2002/C 31/08	Rechtssache C-439/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Unabhängigen Verwaltungssenats im Land Niederösterreich, Aus-enstelle Mistelbach, vom 6. November 2001 in dem Rechtsstreit 1. Libor Cipra und 2. Vlastimil Kvasnicka gegen Bezirkshauptmannschaft Mistelbach .....	4
2002/C 31/09	Rechtssache C-441/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 15. November 2001.....	5
2002/C 31/10	Rechtssache C-443/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Vestre Landsret vom 13. September 2001 in dem Rechtsstreit Poul Nørgaard gegen Skatteministeriet .....	5
2002/C 31/11	Rechtssache C-446/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 20. November 2001.....	6
GERICHT ERSTER INSTANZ		
2002/C 31/12	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 22. November 2001 in der Rechtssache T-9/98, Mitteldeutsche Erdöl-Raffinerie GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften („Staatliche Beihilfen — Verlängerung des Investitionszeitraums für Investitionen, die Anspruch auf eine Zulage eröffnen — Allgemeine Beihilferegelung — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Handlung, die die Klägerin unmittelbar und individuell betrifft — Rechtsschutzinteresse — Zusätzliche Beihilfe — Investitionsbeihilfe oder Betriebsbeihilfe — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“) .....	7
2002/C 31/13	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. Oktober 2001 in der Rechtssache T-155/99: Dieckmann & Hansen GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Gemeinsame Agrarpolitik — Entscheidung 1999/244/EG zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft) .....	7

2002/C 31/14	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Oktober 2001 in der Rechtssache T-333/99: X gegen Europäische Zentralbank (Beamte — Mitarbeiter der Europäischen Zentralbank — Zuständigkeit des Gerichts — Rechtmäßigkeit der Beschäftigungsbedingungen — Verteidigungsrechte — Entlassung — Belästigung — Missbräuchliche Nutzung des Internets) .....	8
2002/C 31/15	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 19. September 2001 in der Rechtssache T-336/99: Henkel KGaA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Form eines Waschmittels oder Geschirrspülmittels — Dreidimensionale Marke — Absolutes Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94).....	8
2002/C 31/16	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. November 2001 in der Rechtssache T-349/00, Giorgio Lebedef gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Rahmenvereinbarung von 1974 Kommission-Gewerkschaften und Berufsverbände — Revision oder Änderung — Konzertierungsverfahren — Einführung neuer Modalitäten — Zulässigkeit) .....	8
2002/C 31/17	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 15. November 2001 in den verbundenen Rechtssachen T-83/99 und T-84/99 DEP, Carlo Ripa di Meana und Leoluca Orlando gegen Europäisches Parlament (Kostenfestsetzung).....	9
2002/C 31/18	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 19. September 2001 in der Rechtssache T-332/99: Paul Jestädt gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Verordnung (EG) Nr. 2330/98 — Entschädigung der Erzeuger — Verjährung — Offensichtliche Unzulässigkeit) .....	9
2002/C 31/19	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 19. September 2001 in der Rechtssache T-226/00: Nan Ya Plastics Corporation gegen Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Rückwirkende Änderung der angefochtenen Handlung — Erledigung der Hauptsache).....	10
2002/C 31/20	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 19. September 2001 in der Rechtssache T-227/00: Far Eastern Textiles Ltd gegen Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Rückwirkende Änderung der angefochtenen Handlung — Erledigung der Hauptsache) .....	10
2002/C 31/21	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 24. Oktober 2001 in der Rechtssache T-352/00, Andrew M. Rosemarine gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bedienstete auf Zeit — Einstellung — Altersgrenze — Ablehnung einer Bewerbung — Schadensersatzklage — Unzulässigkeit — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt) .....	10

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 31/22	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 19. September 2001 in der Rechtssache T-83/01: Merck KGaA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Fehlerhafte Klageschrift — Unzulässigkeit) .....	11
2002/C 31/23	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 19. Oktober 2001 in der Rechtssache T-121/01, Laurent Piau gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Untätigkeitsklage — Mitteilung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2842/98 — Stellungnahme, durch die die Untätigkeit beendet wird — Erledigung der Hauptsache) .....	11
2002/C 31/24	Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 21. September 2001 in der Rechtssache T-138/01 R: F gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Beamte — Umsetzungsentscheidung — Dringlichkeit — Interessenabwägung) .....	11
2002/C 31/25	Rechtssache T-251/01: Klage der SEC Corporation gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. Oktober 2001 .....	12
2002/C 31/26	Rechtssache T-252/01: Klage der Carbide/Graphite Group, Inc. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Oktober 2001 .....	12
2002/C 31/27	Rechtssache T-253/01: Klage der UPS Europe NV/SA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Oktober 2001 .....	13
2002/C 31/28	Rechtssache T-286/01: Klage des Johannes Priesemann gegen die Europäische Zentralbank, eingereicht am 22. November 2001 .....	14
2002/C 31/29	Rechtssache T-287/01: Klage der Bioelettrica S.p.a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. November 2001 .....	15
2002/C 31/30	Rechtssache T-288/01: Klage der OPI Products Inc. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 23. November 2001 .....	16
2002/C 31/31	Streichung der Rechtssache T-108/00 .....	16
2002/C 31/32	Streichung der Rechtssache T-52/01 .....	17
2002/C 31/33	Streichung der Rechtssache T-140/01 .....	17

## I

(Mitteilungen)

## GERICHTSHOF

## GERICHTSHOF

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 22. November 2001

in der Rechtssache C-451/98: **Antillean Rice Mills NV gegen Rat der Europäischen Union** <sup>(1)</sup>

*(Assoziierungsregelung für die überseeischen Länder und Gebiete — Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten — Schutzmaßnahmen — Verordnung (EG) Nr. 304/97 — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit)*

(2002/C 31/01)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache C-451/98, Antillean Rice Mills NV mit Sitz in Bonaire (Niederländische Antillen), Prozessbevollmächtigte: W. Knibbeler und K. J. Defares, advocaten, Zustellungsanschrift in Luxemburg, unterstützt durch Königreich der Niederlande (Bevollmächtigter: M. A. Fierstra), gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: R. Torrent, J. Huber und G. Houttuin), unterstützt durch Königreich Spanien (Bevollmächtigter: L. Pérez de Ayala Becerril), Französische Republik (Bevollmächtigte: K. Rispal-Bellanger und C. Chavance), Italienische Republik (Bevollmächtigter: U. Leanza im Beistand von F. Quadri) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: T. van Rijn), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, des Kammerpräsidenten P. Jann und der Kammerpräsidentin F. Macken (Berichterstatte-rin) sowie der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La Pergola, J.-P. Puissochet, L. Sevón, M. Wathelet, R. Schintgen und V. Skouris — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 22. November 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Antillean Rice Mills NV trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 188 vom 3.7.1999.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 22. November 2001

in der Rechtssache C-452/98: **Königreich der Niederlande gegen Rat der Europäischen Union** <sup>(1)</sup>

*(Assoziierungsregelung für die überseeischen Länder und Gebiete — Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten — Schutzmaßnahmen — Verordnung (EG) Nr. 1036/97 — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit)*

(2002/C 31/02)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache C-452/98, Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: P. V. F. Bos und M. Slotboom) gegen Rat der

Europäischen Union (Bevollmächtigte: R. Torrent, J. Huber und G. Houttuin), unterstützt durch das Königreich Spanien (Bevollmächtigte: R. Silva de Lapuerta), die Italienische Republik (Bevollmächtigte: U. Leanza im Beistand von F. Quadri) und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: P. J. Kuijper und T. van Rijn), wegen Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1036/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einführung von Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ABl. L 151, S. 8), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, des Kammerpräsidenten P. Jann und der Kammerpräsidentin F. Macken (Berichterstatteerin) sowie der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La Pergola, J.-P. Puissechot, L. Sevón, M. Wathelet, R. Schintgen und V. Skouris — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 22. November 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Niederlande Antillen tragen die Kosten des Verfahrens.
3. Das Königreich Spanien, die Italienische Republik und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 188 vom 3.7.1999.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesvergabeamtes Wien vom 8. Oktober 2001 in dem Nachprüfungsverfahren der 1. FRITSCH, CHIARI & PARTNER, Ziviltechniker GmbH, 2. Büro Axis Ingenieurleistungen, 3. Vasko & Partner Ingenieure, Ziviltechniker für Bauwesen GmbH, 4. Haus der Technik DI A. Gobiet und DI F. Schweighofer Ziviltechniker GmbH, 5. Hopferwieser, Dipl.-Ing. Walter, 6. GC General Contract DI Wolfgang Wisserodt Ingenieurgesellschaft m.b.H., als Bietergemeinschaft gegen die Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs-AG (ASFINAG)**

**(Rechtssache C-410/01)**

(2002/C 31/03)

Das Bundesvergabeamt Wien ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 8. Oktober 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. Oktober 2001, in dem Nachprüfungsverfahren der 1. FRITSCH, CHIARI & PARTNER, Ziviltechniker GmbH, 2. Büro Axis Ingenieurleistungen, 3. Vasko & Partner Ingenieure, Ziviltechniker für Bauwesen GmbH, 4. Haus der Technik DI A. Gobiet und DI F. Schweighofer Ziviltechniker GmbH,

5. Hopferwieser, Dipl.-Ing. Walter, 6. GC General Contract DI Wolfgang Wisserodt Ingenieurgesellschaft m.b.H., als Bietergemeinschaft gegen die Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs-AG (ASFINAG) um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Frage 1

Ist Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 (<sup>1</sup>) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der Weise auszulegen, dass jedem Unternehmer das Nachprüfungsverfahren zur Verfügung stehen muss, der in einem Vergabeverfahren ein Angebot gelegt beziehungsweise sich um die Teilnahme an einem Vergabeverfahren beworben hat?

Für den Fall der Verneinung dieser Frage:

Frage 2

Ist die oben zitierte Richtlinienbestimmung so zu verstehen, dass ein Unternehmer nur dann ein Interesse an einem bestimmten öffentlichen Auftrag hat oder hatte, wenn er — zusätzlich zu seiner Teilnahme am Vergabeverfahren — alle ihm gemäß den nationalen Vorschriften zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreift oder ergriffen hat, um die Zuschlagserteilung auf das Angebot eines anderen Bieters zu verhindern und dadurch die Zuschlagserteilung auf sein eigenes Angebot herbeizuführen?

(<sup>1</sup>) ABl. L 395, S. 33.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 23. Oktober 2001**

**(Rechtssache C-420/01)**

(2002/C 31/04)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Hendrik Van Lier und Roberto Amorosi als Bevollmächtigte, hat am 23. Oktober 2001 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 28 EG und 30 EG verstoßen hat, dass sie auf in anderen Mitgliedstaaten hergestellte und in den Verkehr gebrachte Getränke eine

Regelung angewandt hat, die das Inverkehrbringen von Energy Drinks, deren Koffeingehalt eine bestimmte Grenze übersteigt, in Italien verbietet, ohne darzutun, weshalb diese Grenze zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich und verhältnismäßig sein soll;

- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die zuständigen italienischen Stellen untersagten das Inverkehrbringen von Energy Drinks, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden seien und einen Koffeingehalt von mehr als 125 mg/l besäßen. Dieses Verbot stelle eine durch Artikel 28 EG verbotene Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs dar.

Im vorliegenden Fall könnten sich die Behörden nicht rechtswirksam auf Artikel 30 EG berufen, um das Verbot des Inverkehrbringens von Energy Drinks zu rechtfertigen, denn sie hätten nicht angegeben, auf welche wissenschaftlichen Daten sie sich beim Erlass der streitigen Verbotsvorschriften gestützt hätten, und hätten die Gefährlichkeit eines Koffeingehalts von mehr als 120 mg/l für die menschliche Gesundheit nicht dargetan.

#### **Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshof vom 26. September 2001 in dem Rechtsstreit Freistaat Bayern gegen Jan Blijdenstein**

**(Rechtssache C-433/01)**

(2002/C 31/05)

Der Bundesgerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 26. September 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 9. November 2001, in dem Rechtsstreit Freistaat Bayern gegen Jan Blijdenstein, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Kann ein Kläger, dessen Behörden einem Auszubildenden nach öffentlichem Recht für eine bestimmte Zeit Ausbildungsförderung bezahlt haben, sich auf die besondere Zuständigkeitsregel des Art. 5 Nr. 2 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung des Übereinkommens vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen

Republik berufen, wenn er aus gesetzlich übergegangenem Recht den bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch des Auszubildenden gegen dessen Eltern für die Zeit der Zahlung der Ausbildungsförderung als Regreß geltend macht?

#### **Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich, eingereicht am 9. November 2001**

**(Rechtssache C-434/01)**

(2002/C 31/06)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. November 2001 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Klage gegen das Vereinigte Königreich eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Richard Wainwright mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/43/EWG<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass es nicht für die Einhaltung seiner Verpflichtungen aus den Artikeln 12 und 16 dieser Richtlinie gesorgt hat;
- dem Vereinigten Königreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Das Vereinigte Königreich sei dadurch seinen Verpflichtungen aus den Artikeln 12 und 16 der Richtlinie nicht nachgekommen, dass es zugelassen habe, dass örtliche Planungsbehörden, die keine zuständigen Behörden im Sinne der Artikel 12 und 16 der Richtlinie seien, Entscheidungen der nationalen Schutzeinrichtungen, d. h. des Landwirtschafts- und des Umweltministers, darüber vorgriffen, ob eine Ausnahme nach Artikel 16 Absatz 1 gewährt werden könne, und somit versäumt habe, ordnungsgemäß zu prüfen, ob die zwei in Artikel 16 Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorlägen.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 12. November 2001**

(Rechtssache C-437/01)

(2002/C 31/07)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 12. November 2001 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Enrico Traversa und Kilian Gross.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 92/12/EWG<sup>(1)</sup> des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/81/EWG<sup>(2)</sup> des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle verstoßen hat, dass sie eine Abgabe auf Schmieröle beibehalten hat;
- der Italienische Republik die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kommission macht geltend, wollte man Italien erlauben, Schmieröle, die nach Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/81 von der harmonisierten Verbrauchsteuer auszunehmen seien, mit einer nationalen Abgabe zu belegen, so würde man dieser Bestimmung völlig ihre praktische Wirksamkeit nehmen.

Im Rahmen der Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie 92/12 falle die Materie der Ausnahmen entweder unter die Regeln über die Besteuerungsgrundlage oder unter diejenigen über die Modalitäten zur Berechnung der harmonisierten Verbrauchsteuern. Folglich sei die italienische Schmierölsteuer mit Artikel 3 Absatz 2 dieser Richtlinie unvereinbar, da diese Abgabe unter dem Gesichtspunkt der Berechnungsmodalitäten und der Besteuerungsgrundlage „nicht die Systematik der Vorschriften über die Verbrauchsteuern [auf Mineralöle] beachte“. Danach müsste nämlich die Anwendung der harmonisierten Verbrauchsteuer auf Gegenstände, die einer Besteuerung entzogen seien, eine Steuer zum Nullwert ergeben. Die italienische Verbrauchsteuer führe jedoch zu einer hohen Besteuerung von 1 260 000 ITL je

1 000 Kilogramm Schmieröl. Der Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 92/12 in Verbindung mit Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/81 sei daher offensichtlich.

<sup>(1)</sup> ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 12.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Unabhängigen Verwaltungssenats im Land Niederösterreich, Aussenstelle Mistelbach, vom 6. November 2001 in dem Rechtsstreit 1. Libor Cipra und 2. Vlastimil Kvasnicka gegen Bezirkshauptmannschaft Mistelbach**

(Rechtssache C-439/01)

(2002/C 31/08)

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich, Aussenstelle Mistelbach, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 6. November 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. November 2001, in dem Rechtsstreit 1. Libor Cipra und 2. Vlastimil Kvasnicka gegen Bezirkshauptmannschaft Mistelbach um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Haben die Fahrer im Anwendungsbereich der Verordnung 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985<sup>(1)</sup> über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr im Fall eines Zweifahrerbetriebs die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 *leg.cit.* kumulativ zu erfüllen oder geht Art. 8 Abs. 2 *leg.cit.* dem Abs. 1 dieser Bestimmung als *lex specialis* vor?
2. Sind im Falle eines Zweifahrerbetriebes im Anwendungsbereich der Verordnung 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 *leg.cit.*, in eventu Art. 8 Abs. 1 und 2 *leg.cit.* wegen Widerspruchs zu höherrangigem Gemeinschaftsrecht nicht anzuwenden?

<sup>(1)</sup> ABl. 1985, L 370, S. 1.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 15. November 2001**

**(Rechtssache C-441/01)**

(2002/C 31/09)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 15. November 2001 eine Klage gegen das Königreich der Niederlande beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind H. van Vliet und H. Kreppel.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch, dass es dem Arbeitgeber gestattet hat, frei zwischen internen und externen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsdiensten zu wählen, seinen Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und aus Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit <sup>(1)</sup> nicht nachgekommen ist;
- dem Königreich der Niederlande die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die niederländischen Behörden bestritten zu Unrecht die Auslegung des Artikels 7 Absatz 3 durch die Kommission, wonach die Richtlinie dem Arbeitgeber keine Wahl bei der Organisation von Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung lasse, entweder auf Fachleute aus seinem eigenen Personal oder auf außerbetriebliche Fachleute zurückzugreifen, sondern eine Rangordnung zwischen beiden Lösungen gemäß dem objektiven Kriterium festlege, ob der Betrieb Personal mit dem notwendigen Sachverstand habe, um sich mit Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren zu beschäftigen. Aus dem System und dem Wortlaut des Artikels 7 der Richtlinie und insbesondere aus dessen Absatz 1 ergebe sich, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber vorschreibe, dass der Arbeitgeber grundsätzlich Personen innerhalb des Betriebs benennen müsse, um die genannten Aufgaben zu verrichten. Aus dem Zusammenhang zwischen Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 folge, dass der Arbeitgeber, auch wenn er lieber ein externes Büro einschalten und seine Arbeitnehmer vollständig für sein Betriebsziel einsetzen wolle, dies nicht tun dürfe, sondern Arbeitnehmer benennen und ihnen die Zeit zur Erledigung ihrer Aufgaben lassen müsse. Die Tatsache, dass Absatz 6 nicht vorsehe, dass — soweit

möglich — ein interner Arbeitsschutzdienst zu schaffen sei, sei ohne Belang, da sich dies bereits aus Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 ergebe und es deshalb überflüssig gewesen sei, es in Absatz 6 zu wiederholen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Vestre Landsret vom 13. September 2001 in dem Rechtsstreit Poul Nørgaard gegen Skatteministeriet**

**(Rechtssache C-443/01)**

(2002/C 31/10)

Das Vestre Landsret ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 13. September 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. November 2001, in dem Rechtsstreit Poul Nørgaard gegen Skatteministeriet um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Erste Frage

Ist Artikel 13 Teil B Buchstabe b Nr. 1 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass eine kurzzeitige Vermietung unter die Wendung „Gewährung von Unterkunft im Hotelgewerbe ... oder in Sektoren mit ähnlicher Zielsetzung“ fällt?

Zweite Frage

Wenn die Vermietung von Grundstücken zu Ferienzwecken während bestimmter Zeiträume, die länger als ein Monat und durch eine Woche teilbar sind, unter die Wendung „Gewährung von Unterkunft im Hotelgewerbe ... oder in Sektoren mit ähnlicher Zielsetzung“ fällt, kann ein Mitgliedstaat dann die „Sektoren mit ähnlicher Zielsetzung“ aufgrund einer Gesamtwürdigung objektiver Kriterien definieren, z. B. danach, ob das Grundstück gesondert eingetragen ist, ob auf dem Grundstück Gebäude stehen, die mit anderen zusammengehören, und ob dort Dienstleistungen wie die Lieferung von Bettwäsche, Frühstück, Reinigung u. ä. erbracht werden?

<sup>(1)</sup> Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 20. November 2001****(Rechtssache C-446/01)**

(2002/C 31/11)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. November 2001 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Gregorio Valero Jordana, Juristischer Dienst der Kommission, Zustellungsbevollmächtigter: Luis Escobar Guerrero, ebenfalls Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 75/442/EWG<sup>(1)</sup> über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG<sup>(2)</sup> verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen erlassen hat, um in Bezug auf bestimmte Abfalldeponien die Anwendung der Artikel 4, 9 und gegebenenfalls 13 der Richtlinie zu gewährleisten,
2. dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

- Verstoß gegen Artikel 9 der Richtlinie 75/442/EWG: Die fünf Deponien, auf die sich die vorliegende Klage bezieht

(Torreblanca/Málaga, San Lorenzo de Tormes/Avila, Priaranza del Bierzo/León, Sa Roca/Ibiza und Campello/Alicante) seien illegal, da es an einer Erlaubnis fehle, die die Anforderungen des Artikels 9 der Richtlinie 75/442/EWG erfülle. Ferner seien am 28. April 2000, dem Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist für die Befolgung durch das Königreich Spanien vier der fünf Deponien noch geöffnet gewesen, da dort bis zur Errichtung anderer Anlagen oder der Schließung der Deponie weiterhin Abfälle abgeladen oder behandelt worden seien. Zu diesem Zeitpunkt sei die Deponie Campello (Alicante) noch nicht versiegelt gewesen.

- Verstoß gegen Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG: Keine der fünf Deponien verfüge über Systeme zur Abdichtung des Geländes und zur Sammlung von Auswaschungen, was zweifelsfrei zur Kontaminierung des Bodens und möglicher Oberflächen- oder unterirdischer Gewässer führe. Die Gefahr werde verstärkt durch das Fehlen eines Systems zur Auswahl und Trennung der verschiedenen Arten von Abfällen. Zum anderen befinde sich die illegale Deponie Torreblanca/Málaga in einem besiedelten Gebiet mit den daraus folgenden Belästigungen durch schlechte Gerüche und den Rauch infolge der Selbstentzündung der Abfälle.
- Verstoß gegen Artikel 13 der Richtlinie 75/442/EWG: Die Deponien Torreblanca/Málaga und San Lorenzo de Tormes/Avila würden nicht von den zuständigen Behörden regelmäßig angemessen überprüft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

## GERICHT ERSTER INSTANZ

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 22. November 2001

in der Rechtssache T-9/98, Mitteldeutsche Erdöl-Raffinerie GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>

*(„Staatliche Beihilfen — Verlängerung des Investitionszeitraums für Investitionen, die Anspruch auf eine Zulage eröffnen — Allgemeine Beihilferegulung — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Handlung, die die Klägerin unmittelbar und individuell betrifft — Rechtsschutzinteresse — Zusätzliche Beihilfe — Investitionsbeihilfe oder Betriebsbeihilfe — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“)*

(2002/C 31/12)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-9/98, Mitteldeutsche Erdöl-Raffinerie GmbH mit Sitz in Spegau (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Schütte und M. Maier, dann Rechtsanwälte Schütte und J. Lüdicke, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. Kreuzsitz und P. Nemitz), wegen Nichtigkeitsklärung der Entscheidung 98/194/EG der Kommission vom 1. Oktober 1997 betreffend die Verlängerung der 8 % igen Investitionszulage für Investitionen in den neuen Bundesländern durch das Jahressteuergesetz 1996 (ABl. L 73, S. 38) hat das Gericht (Fünfte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin P. Lindh sowie der Richter R. García-Valdecasas, J. D. Cooke, M. Vilaras und N. J. Forwood — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 22. November 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung 98/194/EG der Kommission vom 1. Oktober 1997 betreffend die Verlängerung der 8 % igen Investitionszulage für Investitionen in den neuen Bundesländern durch das Jahressteuergesetz 1996 wird für nichtig erklärt, soweit sie die Lage der Klägerin betrifft.
2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin.

<sup>(1)</sup> ABl. C 72 vom 7.3.1998.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 23. Oktober 2001

in der Rechtssache T-155/99: Dieckmann & Hansen GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>

*(Gemeinsame Agrarpolitik — Entscheidung 1999/244/EG zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft)*

(2002/C 31/13)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-155/99, Dieckmann & Hansen GmbH, mit Sitz in Hamburg (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt H.-J. Rabe, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Niejahr und G. Berscheid) wegen Nichtigkeitsklärung der Entscheidung 1999/244/EG der Kommission vom 26. März 1999 zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen (ABl. L 91, S. 37), und Ersatzes des Schadens, den die Klägerin erlitten zu haben behauptet, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin P. Lindh sowie der Richter R. García-Valdecasas und J. D. Cooke — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 23. Oktober 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.

<sup>(1)</sup> ABl. C 281 vom 2.10.1999.

**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 18. Oktober 2001****in der Rechtssache T-333/99: X gegen Europäische Zentralbank<sup>(1)</sup>****(Beamte — Mitarbeiter der Europäischen Zentralbank — Zuständigkeit des Gerichts — Rechtmäßigkeit der Beschäftigungsbedingungen — Verteidigungsrechte — Entlassung — Belästigung — Missbräuchliche Nutzung des Internets)**

(2002/C 31/14)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-333/99, X, wohnhaft in Frankfurt am Main (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Pflüger, R. Steiner und S. Mittländer, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Europäische Zentralbank (Bevollmächtigte: C. Zilioli und V. Saintot sowie B. Wägenbaur), wegen Aufhebung der Entscheidung des Direktoriums der Europäischen Zentralbank vom 9. November 1999, die vorläufige Enthebung des Klägers vom Dienst aufrechtzuerhalten und die Hälfte seines Grundgehalts einzubehalten, sowie der Entscheidung vom 18. November 1999 über die Entlassung des Klägers hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Azizi sowie der Richter K. Lenaerts und M. Jaeger — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 18. Oktober 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 79 vom 18.3.2000.

**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 19. September 2001****in der Rechtssache T-336/99: Henkel KGaA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)<sup>(1)</sup>****(Gemeinschaftsmarke — Form eines Waschmittels oder Geschirrspülmittels — Dreidimensionale Marke — Absolutes Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94)**

(2002/C 31/15)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-336/99, Henkel KGaA, Düsseldorf (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

H. F. Wissel und C. Osterrieth, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: A. von Mühlendahl, D. Schennen und S. Laitinen), betreffend eine Klage gegen die der Klägerin am 28. September 1999 mitgeteilte Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. September 1999 (Sache R 71/1999-3), hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. W. H. Meij sowie der Richter A. Potocki und J. Pirrung — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 19. September 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 63 vom 4.3.00.

**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 15. November 2001****in der Rechtssache T-349/00, Giorgio Lebedef gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>****(Beamte — Rahmenvereinbarung von 1974 Kommission-Gewerkschaften und Berufsverbände — Revision oder Änderung — Konzertierungsverfahren — Einführung neuer Modalitäten — Zulässigkeit)**

(2002/C 31/16)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-349/00, Giorgio Lebedef, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Senningerberg (Luxemburg), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Bounéou und F. Frabetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valsesia und J. Currall), wegen Nichtigerklärung der „Durchführungsbestimmungen zu den Konzertierungsebenen, dem Konzertierungsgremium und den einschlägigen Verfahren“, auf die sich die Kommission und die Mehrheit der Gewerkschaften und Berufsverbände am 19. Januar 2000 geeinigt haben, für nichtig zu erklären, hilfsweise, die in diesen Bestimmungen vorgesehene Zusammensetzung des Konzertierungsgremiums insoweit für nichtig zu erklären, als sie die Gewerkschaft Action & défense von diesem Gremium ausschließen, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten P. Mengozzi, der Richter V. Tili und des Richters R. M. Moura Ramos — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 15. November 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die „Durchführungsbestimmungen zu den Konzertierungsebenen, dem Konzertierungsgremium und den einschlägigen Verfahren“, auf die sich die Kommission und die Mehrheit der Gewerkschaften und Berufsverbände am 19. Januar 2000 geeinigt haben, werden insoweit aufgehoben, als sie die Gewerkschaft Action & défense vom Konzertierungsgremium ausschließen.
2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 61 vom 24.2.2001.

## BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 15. November 2001

**in den verbundenen Rechtssachen T-83/99 und T-84/99  
DEP, Carlo Ripa di Meana und Leoluca Orlando gegen  
Europäisches Parlament (<sup>1</sup>)**

**(Kostenfestsetzung)**

(2002/C 31/17)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In den verbundenen Rechtssachen T-83/99 und T-84/99 DEP, Carlo Ripa di Meana, ehemaliger Abgeordneter des Europäischen Parlaments, Montecastello di Vibio (Italien), und Leoluca Orlando, ehemaliger Abgeordneter des Europäischen Parlaments, Palermo (Italien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Viscardini Donà und G. Donà, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: A. Caiola und G. Ricci), wegen Festsetzung der von dem Beklagten den Klägern aufgrund des Urteils des Gerichts vom 26. Oktober 2000 in den Rechtssachen T-83/99 bis T-85/99 (Ripa di Meana u. a./Parlament, Slg. 2000, II-3493) zu erstattenden Kosten hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterinnen V. Tiili und P. Lindh — Kanzler: H. Jung — am 15. November 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gesamtbetrag der vom Europäischen Parlament den Klägern zu erstattenden Kosten wird auf 40 000 000 ITL festgesetzt.

(<sup>1</sup>) ABl. C 160 vom 5.6.1999.

## BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 19. September 2001

**in der Rechtssache T-332/99: Paul Jestädt gegen Rat der  
Europäischen Union und Kommission der Europäischen  
Gemeinschaften (<sup>1</sup>)**

**(Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung —  
Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Verordnung  
(EG) Nr. 2330/98 — Entschädigung der Erzeuger — Ver-  
jährung — Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2002/C 31/18)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-332/99, Paul Jestädt, wohnhaft in Großenlüder (Deutschland), vertreten durch Rechtsanwalt R. J. Seimetz, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: A.-M. Colaert) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: M. Niejahr) wegen eines Antrags gemäß den Artikeln 235 EG und 288 Absatz 2 EG auf Ersatz des Schadens, den der Kläger dadurch erlitten zu haben behauptet, dass er aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90, S. 13) in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung Nr. 804/68 (ABl. L 132, S. 11) ergänzten Fassung an der Vermarktung von Milch gehindert war, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten P. Mengozzi sowie der Richterin V. Tiili und des Richters R. M. Moura Ramos — Kanzler: H. Jung — am 19. September 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 63 vom 4.3.2000.

**BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 19. September 2001****in der Rechtssache T-226/00: Nan Ya Plastics Corporation  
gegen Rat der Europäischen Union<sup>(1)</sup>****(Nichtigkeitsklage — Rückwirkende Änderung der ange-  
fochtenen Handlung — Erledigung der Hauptsache)**

(2002/C 31/19)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-226/00, Nan Ya Plastics Corporation mit Sitz in Taiwan (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. De Baere, Zustellungsanschrift in Luxemburg) gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: S. Marquardt und G. Berrisch), wegen Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 978/2000 des Rates vom 8. Mai 2000 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren synthetischer Polyesterfasern mit Ursprung in Australien, Indonesien und Taiwan und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls (ABl. L 113, S. 1) hat das Gericht (Fünfte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin P. Lindh sowie der Richter R. García-Valdecasas, J.D. Cooke, M. Vilaras und N. Forwood — Kanzler: H. Jung — am 19. September 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Der Antrag der Kommission auf Zulassung als Streithelferin ist erledigt.*
3. *Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.*

<sup>(1)</sup> ABl. C 316 vom 4.11.2000.

**BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 19. September 2001****in der Rechtssache T-227/00: Far Eastern Textiles Ltd  
gegen Rat der Europäischen Union<sup>(1)</sup>****(Nichtigkeitsklage — Rückwirkende Änderung der ange-  
fochtenen Handlung — Erledigung der Hauptsache)**

(2002/C 31/20)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-227/00, Far Eastern Textiles Ltd mit Sitz in Taiwan (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. De Baere,

Zustellungsanschrift in Luxemburg) gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: S. Marquardt und G. Berrisch), wegen Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 978/2000 des Rates vom 8. Mai 2000 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren synthetischer Polyesterfasern mit Ursprung in Australien, Indonesien und Taiwan und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls (ABl. L 113, S. 1) hat das Gericht (Fünfte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin P. Lindh sowie der Richter R. García-Valdecasas, J.D. Cooke, M. Vilaras und N. Forwood — Kanzler: H. Jung — am 19. September 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Der Antrag der Kommission auf Zulassung als Streithelferin ist erledigt.*
3. *Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.*

<sup>(1)</sup> ABl. C 316 vom 4.11.2000.

**BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 24. Oktober 2001****in der Rechtssache T-352/00, Andrew M. Rosemarie  
gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Mar-  
ken, Muster und Modelle) (HABM)<sup>(1)</sup>****(Bedienstete auf Zeit — Einstellung — Altersgrenze —  
Ablehnung einer Bewerbung — Schadensersatzklage —  
Unzulässigkeit — Klage, der offensichtlich jede rechtliche  
Grundlage fehlt)**

(2002/C 31/21)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-352/00, Andrew M. Rosemarie, wohnhaft in Salford (Vereinigtes Königreich), Prozessbevollmächtigter: zunächst Rechtsanwalt J. Davies, sodann Rechtsanwalt S. Whale, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: O. Montalto und F. Casertano) wegen Ersatzes der Schäden, die dem Kläger angeblich durch die Ablehnung seiner Bewerbung für eine Stelle als Jurist-Übersetzer englischer Sprache entstanden sind, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter

Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: H. Jung — am 24. Oktober 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(<sup>1</sup>) ABl. C 61 vom 24.2.2001.

#### BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 19. September 2001

**in der Rechtssache T-83/01: Merck KGaA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (<sup>1</sup>)**

**(Gemeinschaftsmarke — Fehlerhafte Klageschrift — Unzulässigkeit)**

(2002/C 31/22)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-83/01, Merck KGaA, Darmstadt (Deutschland) gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), wegen Aufhebung der Entscheidung R 299/2000-3 der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 31. Januar 2001 über die Eintragung des Wortes „OSTEOCALCIUM“ als Gemeinschaftsmarke hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. W. H. Meij und der Richter A. Potocki und J. Pirrung — Kanzler: H. Jung — am 19. September 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten.*

(<sup>1</sup>) ABl. C 173 vom 16.6. 2001.

#### BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 19. Oktober 2001

**in der Rechtssache T-121/01, Laurent Piau gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<sup>1</sup>)**

**(Untätigkeitsklage — Mitteilung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2842/98 — Stellungnahme, durch die die Untätigkeit beendet wird — Erledigung der Hauptsache)**

(2002/C 31/23)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-121/01, Laurent Piau, wohnhaft in Frankreich, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Fauconnet, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: E. Gippini Fournier), wegen Feststellung, dass die Kommission es unter Verstoß gegen den Vertrag unterlassen hat, über eine Beschwerde hinsichtlich angeblicher Verstöße gegen Artikel 81 EG zu entscheiden, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter N. J. Forwood und H. Legal — Kanzler: H. Jung — am 19. Oktober 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Hauptsache ist erledigt.*
2. *Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten.*

(<sup>1</sup>) ABl. C 227 vom 11.8.2001.

#### BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 21. September 2001

**in der Rechtssache T-138/01 R: F gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften**

**(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Beamte — Umsetzungsentscheidung — Dringlichkeit — Interessenabwägung)**

(2002/C 31/24)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-138/01 R, F, wohnhaft in Luxemburg, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Goergen, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rechnungshof der

Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J.-M. Stenier, P. Giusta und B. Schäfer), wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung vom 4. Dezember 2000 der Anstellungsbehörde, mit der die Klägerin wieder dem Übersetzungsdienst zugewiesen wurde, hat der Präsident des Gerichts am 21. September 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

**Klage der SEC Corporation gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. Oktober 2001**

**(Rechtssache T-251/01)**

(2002/C 31/25)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die SEC Corporation hat am 9. Oktober 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Koen Platteau von der Kanzlei Linklaters & Alliance, Brüssel (Belgien).

Die Klägerin beantragt,

- Artikel 3 der Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 2001 in der Sache COMP/E-1/36.490 — Graphitelektroden insoweit für nichtig zu erklären, als gegen die Klägerin ein Bußgeld in Höhe von 12,2 Mio. EUR verhängt wird, oder dieses Bußgeld jedenfalls deutlich herabzusetzen,
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin ist ein japanisches Hersteller von Graphitelektroden und anderen Graphiterzeugnissen. Durch die angefochtene Entscheidung wurden gegen die Klägerin und sieben andere Unternehmen Bußgelder verhängt, weil sie durch ihre Beteiligung an einer Reihe von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen in der Graphitelektrodenbranche gegen Artikel 81 EG und Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens verstoßen hatten. Das gegen die Klägerin verhängte Bußgeld belief sich auf 12,2 Mio. EUR. Parallelverfahren betreffend diese Vereinbarungen und Verhaltensweisen wurden in anderen Staaten, u. a. den Vereinigten Staaten, durchgeführt.

Die Klägerin bestreitet im Wesentlichen nicht den von der Kommission in der angefochtenen Entscheidung festgestellten Sachverhalt; ihr Klagevorbringen bezieht sich auf die Höhe des verhängten Bußgeldes.

Die Klägerin macht geltend, die Geldbuße sei vor allem wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung rechtswidrig. Indem die Kommission den Basisbetrag der Geldbuße lediglich auf der Grundlage des Weltumsatzes der Klägerin festgesetzt und den Umfang ihrer Tätigkeiten im EWR nicht berücksichtigt habe, habe sie rechtswidrig und unter Verstoß gegen die Artikel 3 Buchstabe g, 5, 81 und 253 EG gehandelt. Die von der Kommission für die Ermittlung des Basisbetrags und dessen Festsetzung vorgenommene Einteilung in Kategorien verstoße gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung.

Ferner habe die Kommission den allgemeinen Grundsatz der Billigkeit und den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt, indem sie nicht die bereits von den US-Wettbewerbsbehörden gegen die Klägerin verhängten Sanktionen berücksichtigt habe.

Schließlich habe die Kommission bei der Prüfung des Vorliegens mildernder Umstände gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung verstoßen, indem sie nicht ausreichend zwischen den verschiedenen japanischen Herstellern unterschieden, sondern alle als aktive Mitglieder des Kartells angesehen habe. Indem die Kommission nicht die passive Rolle der Klägerin und deren „Mitläufer“-Verhalten berücksichtigt habe, habe sie ihre eigenen Leitlinien sowie die Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz und des Gerichtshofes missachtet.

**Klage der Carbide/Graphite Group, Inc. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Oktober 2001**

**(Rechtssache T-252/01)**

(2002/C 31/26)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Carbide/Graphite Group, Inc. hat am 4. Oktober 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Marc Seimetz und Jean Brucher von der Kanzlei Brucher & Seimetz in Association with Dechert, Luxemburg (Luxemburg).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juli 2001 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/E-1/36.490 — Graphitelektroden) insoweit für nichtig zu erklären, als gegen die Klägerin ein Bußgeld verhängt wird,
- hilfsweise, das mit der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juli 2001 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/E-1/36.490 — Graphitelektroden) gegen die Klägerin verhängte Bußgeld herabzusetzen, und
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin ist ein amerikanisches Unternehmen, das traditionell einen kleinen Anteil am Elektrodenmarkt hat. Der angefochtenen Entscheidung zufolge hat die Klägerin gemeinsam mit sieben anderen Unternehmen durch ihre Beteiligung an einer Reihe von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen in der Graphitbranche gegen Artikel 81 Absatz 1 EG verstoßen. Durch die Entscheidung wurde gegen die Klägerin ein Bußgeld in Höhe von 10,3 Mio. EUR verhängt. Verfahren betreffend diese Vereinbarungen und Verhaltensweisen wurden auch in anderen Staaten durchgeführt, u. a. in den Vereinigten Staaten, in denen der Klägerin keine Straftat zur Last gelegt wurde. Nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung stellte die Klägerin Konkursantrag.

Die Klägerin wendet sich mit ihrer Klage nicht gegen die Feststellung des Vorliegens eines Kartells oder ihrer Beteiligung daran, sondern begehrt vielmehr eine Herabsetzung des von der Kommission verhängten Bußgeldes.

Sie macht geltend, bei der Festsetzung der Höhe dieses Bußgeldes habe die Kommission gegen die allgemeinen Grundsätze des Vertrages verstoßen und die für Bemessung eines solchen Bußgeldes maßgeblichen Faktoren falsch eingeschätzt. Das Bußgeld in Höhe von 10,3 Mio. EUR sei eindeutig ungerechtfertigt und jedenfalls überhöht.

Die Kommission habe zu Unrecht angenommen, dass der angemessene Ausgangsbetrag für das Bußgeld bei 16 Mio. EUR liege, und sie habe nicht dem unterschiedlichen Schweregrad der Beteiligung der Klägerin und derjenigen der anderen Hersteller Rechnung getragen. Sie habe nicht berücksichtigt, dass die Klägerin vor und nach dem Kartell sowie während desselben den Preisen lediglich gefolgt sei und dass ihr

Verhalten keine Auswirkungen auf den Wettbewerb gehabt habe. Die Haltung der Kommission gegenüber der Klägerin sei in mehrfacher Hinsicht unredlich, und angesichts der Art der Zuwiderhandlung der Klägerin und des unbedeutenden Einflusses, den diese auf den Markt gehabt habe, hätte für die Klägerin ein erheblich niedrigerer Ausgangsbetrag festgesetzt werden müssen als für einige der anderen Unternehmen.

Ferner habe die Kommission zu Unrecht angenommen, dass der Klägerin nur eine Herabsetzung um 40 % wegen mildernder Umstände gewährt werden solle. Die Kommission habe nicht berücksichtigt, dass die Klägerin sich in direktem Widerspruch zu den grundlegenden Prinzipien und Zielen des Kartells verhalten habe, und sie hätte der Klägerin wegen ihrer frühzeitigen Einstellung der rechtswidrigen Verhaltensweisen eine zusätzliche Herabsetzung gewähren müssen. Die Kommission hätte auch die unvorteilhafte Situation der Klägerin im Vergleich mit ihren Konkurrenten und ihre kritische finanzielle Situation berücksichtigen müssen. Schließlich hätte die Klägerin eine erhebliche größere Herabsetzung als die auf Grund der Mitteilung über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen<sup>(1)</sup> gewährte Herabsetzung um 20 % erhalten müssen.

<sup>(1)</sup> Mitteilung der Kommission vom 18. Juli 1996 über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 1996, C 207, S. 4).

#### **Klage der UPS Europe NV/SA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Oktober 2001**

**(Rechtssache T-253/01)**

(2002/C 31/27)

(Verfahrenssprache: Englisch)

UPS Europe NV/SA hat am 11. Oktober 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist T. R. Otervanger von der Kanzlei Allen & Overy, Brüssel (Belgien).

Die Klägerin beantragt,

- gemäß Artikel 232 EG festzustellen, dass die Kommission untätig geblieben ist, da sie nicht innerhalb angemessener Frist eine endgültige Entscheidung über die bei ihr am 7. Juli 1994 und 8. Juni 1998 eingereichten Beschwerden der Klägerin sowie im Zusammenhang mit der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG am 17. August 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt C 306 vom 23. Oktober 1999, S. 25) erlassen hat;

- der Kommission die der Klägerin im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen;
- weitere Maßnahmen zu treffen, die das Gericht für angemessen hält.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Am 7. Juli 1994 reichte die Klägerin, ein Unternehmen der United Parcel Services Group (UPS), die weltweit Pakete zustellt, bei der Kommission eine Beschwerde wegen fortlaufender staatlicher Beihilfen ein, die sich u. a. daraus ergäben, dass mit Monopoleinnahmen aus dem Briefpostgeschäft der Deutschen Post Verluste im Paketdienst gedeckt würden und der Paketdienst quersubventioniert werde. Mit demselben Schreiben wurde auch eine Beschwerde nach Artikel 82 EG eingereicht. Am 2. Oktober 1998 teilte die Kommission der Klägerin mit, dass sie die Stellung und das Verhalten der Deutschen Post AG nach Artikel 82 des Vertrages prüfen und zumindest vorläufig kein Verfahren nach Artikel 88 einleiten werde. Die Klägerin erhob Klage beim Gericht erster Instanz auf Nichtigerklärung dieser „Entscheidung“ (Rechtssache T-182/98)<sup>(1)</sup>.

Am 8. Juni 1998 reichte die Klägerin eine weitere Beschwerde wegen angeblicher staatlicher Beihilfen aufgrund der Verwendung von Monopoleinnahmen für die Finanzierung des Erwerbs von Anteilen an der DHL International ein. Mit Schreiben vom 21. Dezember 1998 forderte sie die Kommission auf, binnen zwei Monaten zu dieser Beschwerde Stellung zu nehmen. Diese Frist lief ab, ohne dass die Kommission eine Entscheidung getroffen oder Stellung genommen hätte. Die Klägerin strengte daher ein Verfahren nach 232 EG an (Rechtssache T-98/99)<sup>(2)</sup>.

Mit Schreiben vom 17. August 1999 teilte die Kommission der Bundesrepublik Deutschland mit, dass sie beschlossen habe, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 des Vertrages einzuleiten<sup>(3)</sup>. Die Klage in der Rechtssache T-182/99 wurde als unzulässig abgewiesen (Beschluss der Vierten Kammer vom 30. September 1999), und die Rechtssache T-98/99 wurde aus dem Register gestrichen (Beschluss des Präsidenten der Vierten Kammer vom 29. Oktober 1999).

Da sich die Kommission zur Vereinbarkeit der den Gegenstand der beiden Beschwerden bildenden Maßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt nicht geäußert hatte, forderte die Klägerin sie am 5. Juni 2001 auf, Stellung zu nehmen und/oder die in den beiden Beschwerden beantragten Maßnahmen zu treffen. Die Frist von zwei Monaten gemäß Artikel 232 EG lief am 5. August 2001 ab, ohne dass die Kommission zu den Beschwerden der Klägerin Stellung genommen hätte. Die Klägerin hat daher die vorliegende Klage erhoben.

Die Klägerin trägt vor, dass es keine Rechtfertigung dafür gebe, dass die Kommission nicht innerhalb angemessener Frist tätig geworden sei. Die Voruntersuchung der Kommission habe bei der ersten Beschwerde 63 Monate und bei der zweiten Beschwerde 16 Monate gedauert. Zudem habe das förmliche Untersuchungsverfahren bereits zwei Jahre gedauert. Die Deutsche Post habe daher über einen außerordentlichen langen Zeitraum rechtswidrige staatliche Beihilfen in Anspruch nehmen können, ohne dass die Kommission in irgendeiner Weise eingegriffen hätte. Aufgrund dessen sei die Wettbewerbsstellung der Klägerin als Konkurrentin der Deutschen Post erheblich beeinträchtigt worden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 20 vom 23.1.1999, S. 30.

<sup>(2)</sup> ABl. C 174 vom 19.6.1999, S. 14.

<sup>(3)</sup> Veröffentlicht in ABl. C 306 vom 23.10.1999, S. 25.

### **Klage des Johannes Priesemann gegen die Europäische Zentralbank, eingereicht am 22. November 2001**

**(Rechtssache T-286/01)**

(2002/C 31/28)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Herr Johannes Priesemann, Frankfurt am Main (Deutschland), hat am 22. November 2001 eine Klage gegen die Europäische Zentralbank beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Dr. Norbert Pflüger.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Zentralbank, dem Kläger die Ausbildungszulage (education allowance) zu Gunsten seiner drei Kinder zu verweigern, ebenso aufzuheben wie — erforderlichenfalls — die Entscheidungen der Beklagten im Vorverfahren,
- der Europäischen Zentralbank die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger, Bediensteter bei der Beklagten, beantragte die Gewährung einer Ausbildungszulage für den Schulbesuch seiner drei Kinder auf einer internationalen Schule. Die Beklagte lehnte diesen Antrag ab und berief sich darauf, dass der Kläger die Bezugsvoraussetzungen nicht erfülle, da er bereits keinen Anspruch auf eine Auslandszulage (expatriation allowance) erheben könne.

Zur Unterstützung seiner Klage macht der Kläger geltend, dass die angefochtene Entscheidung den Gleichbehandlungsgrundsatz verletze und damit auch im Widerspruch zu Artikel 19 der „Conditions of Employment“ (CoE) stehe. Der Kläger werde gegenüber der Gruppe der Angestellten diskriminiert, die gemäß Artikel 17 CoE Anspruch auf Gewährung der Auslandszulage habe, und diese Diskriminierung sei nicht gerechtfertigt.

Der Kläger macht geltend, dass aus der Tatsache, dass es sich bei der Regelung des Artikel 19 CoE nur um eine „Zwischenlösung“ bis zur Errichtung einer Europäischen Schule im Raum Frankfurt a. M. handelt, kein anderes Ergebnis folge. Der Kläger dürfe auch in dieser Phase gegenüber den auslandszulageberechtigten Angestellten nicht unterschiedlich behandelt werden.

Der Kläger trägt vor, dass es nicht nachvollziehbar sei, warum die Ausbildungszulage an das Bestehen eines Anspruchs nach Artikel 17 CoE gekoppelt ist. Die Zwecksetzung der Ausbildungszulage sei auf der Ermöglichung einer ganztägigen schulischen Betreuung gerichtet. Ferner sei die Zulage nicht darauf gerichtet, die Angestellten zu begünstigen, sondern darauf, das abhängige Kind zu unterstützen, indem ein Beitrag zu den Unterhaltskosten dieses Kindes geleistet wird.

**Klage der Bioelettrica S.p.a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. November 2001**

**(Rechtssache T-287/01)**

(2002/C 31/29)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Bioelettrica S.p.a. hat am 20. November 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Ombretta Fabe Dal Negro.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Kündigung des Thermie-Vertrages vom 12. Dezember 1994 durch Schreiben der Kommission vom 6. September 2001 nichtig ist, und demzufolge
- festzustellen, dass der Vertrag gültig und wirksam ist, und

- der Europäischen Kommission aufzugeben, der Klägerin einen in das Ermessen des Gerichts gestellten Betrag als Ersatz des der Klägerin entstandenen Schadens zu zahlen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die vorliegende Klage betrifft die angebliche Rechtswidrigkeit der von der Kommission ausgesprochenen Kündigung des am 22. Dezember 1994 unter dem Aktenzeichen BM 1007/1994/IT/DE/UL/90 geschlossenen Thermie-Vertrages über den Bau eines Wärmekraftwerks zur Stromerzeugung in Italien, das durch pflanzliche Biomasse unter Einsatz der Dampfzyklus-Technologie in einem Wirbelschichtverbrenner betrieben wird. 40 % der Gesamtkosten des Vorhabens wurden ursprünglich von der Gemeinschaft finanziert. Die das Projekt koordinierende Klägerin wurde aus fünf der ursprünglich sieben Parteien des fraglichen Vertrages gebildet.

Die Kündigungsentscheidung wurde aufgrund einer Reihe von Problemen bei der Durchführung des Vertrages getroffen, die sich insbesondere darauf bezogen, dass die von einem der Vertragspartner, Lurgi Energie, zu erbringende Technologie fehlte, was die Beklagte zu der Schlussfolgerung veranlasste, dass die Arbeitsprogramme des Projekts nicht innerhalb der vertraglich festgelegten Frist durchgeführt werden könnten.

Die Klägerin macht folgende Klagegründe geltend:

- Die Kündigung sei nicht mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Frist von anderthalb Monaten erklärt worden.
- Die Kündigung sei nicht gegenüber allen Vertragspartnern erklärt worden.
- Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 8.2 Buchstabe f des Anhangs II der allgemeinen Vertragsbedingungen. Nach dieser Vorschrift könne die Kommission den Vertrag kündigen, wenn die andere Vertragspartei zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt die Arbeiten noch nicht begonnen habe. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Vertrag im Dezember 1994 geschlossen worden sei und dass die Arbeiten gemäß Artikel 2.1 desselben Vertrages am 1. Januar 1995 hätten beginnen sollen. Es sei unwahrscheinlich, dass die Kommission erst nach sechs Jahren beanstande, dass mit den Arbeiten noch nicht begonnen worden sei.
- Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit im Hinblick auf die rechtlichen Beziehungen zu einer Vertragspartei, die unter keinen Umständen unvorhersehbare Folgen zu tragen habe, die ihr weder aufgrund der Bedingungen, die die Parteien sich selbst auferlegt hätten, noch nach dem geltenden Recht zugerechnet werden könnten. Dies gelte umso mehr, als die unvorhersehbare Folge im Falle einer unzulässigen und darüber hinaus unbegründeten Kündigung auf eine weder gesetzlich noch vertraglich vorgesehene willkürliche Ausübung der Befugnis zur Beendigung des bestehenden Vertragsverhältnisses zurückzuführen sei.

- Die Kommission habe nicht berücksichtigt, dass die Klägerin ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt habe. Artikel 2 Buchstabe c der Allgemeinen Vertragsbedingungen sehe aber ausdrücklich vor, dass eine Vertragspartei die fehlende Vertragserfüllung einer anderen Vertragspartei nicht zu vertreten habe, wenn sie nachweisen könne, dass sie zu dieser Nichterfüllung nichts beigetragen habe. Die Beklagte habe in dieser Hinsicht die Verpflichtungen des Projektkoordinators überbewertet.
- Die Beklagte habe im vorliegenden Fall die Pflichten nach Artikel 1375 des italienischen Codice civile bezüglich der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Wahrung der Rechtssicherheit nicht beachtet.

Es sei allgemein festzustellen, dass der fragliche Vertrag sich nicht auf die Lieferung einer Maschine oder eines einfachen Haushaltsgeräts beziehe, sondern auf ein Wärmekraftwerk, das in technologischer Hinsicht etwas Neues und wahrhaft Innovatives darstelle. Die Kommission hätte sich daher bei der Durchführung des Vertrages völlig anders verhalten müssen, als sie es getan habe, da ihr in Wirklichkeit nicht die Rolle einer Partei eines synallagmatischen Vertrags sondern die eines tatsächlichen Partners zukomme, der durch das grundlegende Interesse an der technologischen Entwicklung in den Mitgliedstaaten mit den anderen Vertragsparteien verbunden sei.

**Klage der OPI Products Inc. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 23. November 2001**

(Rechtssache T-288/01)

(2002/C 31/30)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die OPI Products Inc. hat am 23. November 2001 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Emmanuel Cornu und Eric De Gryse von der Sozietät Braun Bigwood SCRL, Brüssel (Belgien).

Am Verfahren vor der Beschwerdekammer ist ferner die Maxim Marken-Produkte GmbH & Co. KG beteiligt gewesen.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer aufzuheben, soweit darin die Streitige Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 737 510 der Wortmarke „Nicole“ für „ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer; einschließlich Nagellack“ in Klasse 3 zurückgewiesen wird;

- dem HABM aufzugeben, die Gemeinschaftsmarke „Nicole“ für Waren der Klasse 3 einschließlich ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer, Zahnputzmittel und Nagellack einzutragen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	OPI Products Inc.
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Wortmarke „Nicole“ für Waren der Klasse 3.
Inhaberin des Widerspruchszeichens:	Maxim Marken-Produkte GmbH & Co. KG
Widerspruchszeichen:	Nationale Wortmarke „Nicole“ für Waren in Klasse 3.
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs.
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung für „Zahnputzmittel“ in Klasse 3, im Übrigen Zurückweisung der Beschwerde der OPI Products Inc.

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Benutzung der Widerspruchsmarke nicht zureichend bewiesen worden sei. Ferner Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da keine Verwechslungsgefahr oder Ähnlichkeit der Ware bestehe.

**Streichung der Rechtssache T-108/00<sup>(1)</sup>**

(2002/C 31/31)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 12. September 2001 hat der Präsident der Dritten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-108/00 — Santiago Gómez-Reino gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 176 vom 24.6.2000.

**Streichung der Rechtssache T-52/01<sup>(1)</sup>**

(2002/C 31/32)

*(Verfahrenssprache: Spanisch)*

Mit Beschluss vom 3. Oktober 2001 hat der Präsident der Dritten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-52/01 — Juergen Schaefer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 134 vom 5.5.2001.

**Streichung der Rechtssache T-140/01<sup>(1)</sup>**

(2002/C 31/33)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Mit Beschluss vom 9. November 2001 hat der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-140/01 — Paul Doyle gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 245 vom 1.9.2001.